



VERALLIA'S INTERNATIONALES MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM 2024

LOKALBEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Wir laden Sie ein, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2024 von Verallia in Aktien von Verallia zu investieren. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung des Aktienangebots und der wesentlichen steuerlichen Auswirkungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms.

Lokale Angebotsinformationen

Kapitalmarktrechtliche Information

Diese Lokalbeilage und das darin enthaltene Angebot richten sich ausschließlich an die Mitarbeiter der Verallia-Gruppe. Diese Lokalbeilage und das darin enthaltene Angebot unterliegen keinen Mitteilungs-/Anzeigepflichten und bedürfen nicht der Genehmigung durch lokale Behörden. Dieses Angebot erfolgt im Vertrauen auf die Ausnahme zur Prospektveröffentlichung gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. i der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EU-Prospektverordnung). Diese Lokalbeilage dient als Informationsmemorandum im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit. i der EU-Prospektverordnung.

Kreis der Begünstigten

Begünstigte Mitarbeiter sind alle derzeitigen Mitarbeiter von Verallia sowie die Mitarbeiter der teilnehmenden Tochterunternehmen im direkten oder indirekten Mehrheitsbesitz von Verallia, unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis jeweils mindestens seit drei Monaten vor dem Ende der Zeichnungsfrist bestanden hat und diese Mitarbeiter zum letzten Tag der Zeichnungsfrist noch angestellt sind.

Zeichnungsfrist und Zeichnungspreis

Bitte geben Sie während der Zeichnungsfrist Ihr Zeichnungsformular ab, um am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm teilzunehmen. Die Zeichnungsfrist beginnt am 2. Mai 2024 und dauert bis einschließlich 17. Mai 2024.

Der Zeichnungspreis für die Verallia-Aktien entspricht dem Durchschnitt des Eröffnungskurses der Verallia-Aktien an den 20 Handelstagen vor der Entscheidung des CEO von Verallia, den Zeichnungspreis festzulegen, abzüglich eines Abschlags von 15 %. Dieser Zeichnungspreis für die Verallia-Aktien, die unter dem Programm gezeichnet werden können, ergibt sich aus der separat zur Verfügung gestellten Informationsbroschüre.

Ihr Zeichnungsbetrag ist begrenzt

Der maximale Zeichnungsbetrag, den Sie investieren können, beträgt 25% Ihres voraussichtlichen Jahresbruttogehalts für das Kalenderjahr 2024. Im Falle einer Überzeichnung werden die Zeichnungsanträge reduziert und Sie werden hierüber informiert.

Zahlungsmethode

Die Zahlung erfolgt im Wege einer am 14. Juni 2024 fälligen Einmalzahlung per SEPA-Lastschriftinzug. Hierzu werden Sie ein Lastschriftmandat erteilen.

Verwahrung Ihrer Aktien

Ihre gezeichneten Aktien werden auf einem auf Ihren Namen eröffneten Konto bei der Société Générale Securities Services (SGSS) als Depotbank verwahrt. Verallia und SGSS werden die erforderlichen Depots einrichten ohne dass seitens der Mitarbeiter hierzu weitere Schritte unternommen werden müssen.

Dividenden

Alle Dividenden, die auf Ihre Verallia-Aktien gezahlt werden, werden Ihnen ausgezahlt.

Stimmrechte

Sie können die mit Ihren Verallia-Aktien verbundenen Stimmrechte ausüben.

Aufstockungszahlung

Das persönliche Investment des Mitarbeiters (Zeichnungsbetrag) wird durch den jeweiligen lokalen Arbeitgeber durch einen entsprechenden Zuschuss aufgrund der nachfolgenden Berechnungsgrundlagen aufgestockt:

- eine Aufstockungszahlung erfolgt in Höhe von 100% für ein persönliches Investment von bis zu EUR 500,00; zuzüglich
- einer Aufstockungszahlung in Höhe von 60% für ein persönliches Investment zwischen EUR 500,00 und EUR 2.000,00; zuzüglich
- einer Aufstockungszahlung in Höhe von 30% für ein persönliches Investment zwischen EUR 2.000,00 und EUR 3.000,00; zuzüglich
- einer Aufstockungszahlung in Höhe von 10% für ein persönliches Investment zwischen EUR 3.000,00 und EUR 6.000,00.

Bitte beachten Sie, dass der Gesamtbetrag der Aufstockungszahlung auf der Grundlage der obigen Formeln in eine Anzahl von zusätzlichen Aktien umgerechnet und auf die nächste ganze Zahl von Aktien abgerundet wird.

Haltefrist und vorzeitige Ausstiegsgründe – In welchen Fällen kann ich die vorzeitige Freigabe verlangen?

Aufgrund der im Rahmen dieses Angebots eingeräumten Vorteile unterliegt Ihr Investment einer ca. fünfjährigen Haltefrist, die zum 1. Juni 2029 (ohne Einschluss dieses Tages) endet.

Nichtsdestotrotz können Sie die vorzeitige Freigabe und den Ausstieg vom Programm vor Ende der Haltefrist verlangen, sofern einer der nachfolgend beschriebenen vorzeitigen Ausstiegsgründe eintritt:

1. Ihre Heirat oder Ihr Eintritt in eine Lebenspartnerschaft;
2. Geburt oder Adoption eines dritten (bzw. jedes weiteren) Kindes, sofern Ihr Haushalt bereits für mindestens zwei Kinder finanziell verantwortlich ist;
3. Ihre Ehescheidung, die Auflösung Ihrer Lebenspartnerschaft oder eine Trennung, wenn diese mit einer gerichtlichen Entscheidung einhergeht, in der festgelegt wird, dass Ihr Zuhause der alleinige oder gemeinsame gewöhnliche Wohnsitz von mindestens einem Kind sein wird;
4. Ihre Erwerbsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit Ihres Ehegattens, Ihres Lebenspartners oder Ihres Kindes;
5. Ihr Ableben oder das Ableben Ihres Ehegattens oder das Ableben Ihres Lebenspartners;
6. Ihre Verwendung des investierten Betrags zum Zwecke des Erwerbs oder Ausbaus des Hauptwohnsitzes, einschließlich der Schaffung neuer Wohnfläche am Hauptwohnsitz;
7. die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens durch Sie, Ihre Kinder, Ihren Ehegatten oder Lebenspartner, sofern Sie die Kontrolle darüber haben, oder die Aufnahme einer anderen selbständigen Tätigkeit oder den Erwerb von Anteilen an einer Produktionsgenossenschaft
8. Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses;

9. Ihre Privatinsolvenz; und

10. häusliche Gewalt gegen Sie durch Ihren Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten oder Ihren ehemaligen Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten, wenn diese Gewalt ein Gerichtsverfahren auslöst.

Nach Eintreten eines Grundes für einen vorzeitigen Ausstieg in den oben genannten Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 und 7 muss der Begünstigte, der einen vorzeitigen Ausstieg wünscht, einen Antrag auf vorzeitigen Ausstieg innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses stellen und die entsprechenden Nachweise erbringen. In allen anderen Fällen kann der Begünstigte seinen Antrag mit den entsprechenden Nachweisen jederzeit seinem Arbeitgeber stellen.

Diese vorzeitigen Ausstiegsmöglichkeiten bestimmen sich nach französischem Recht und sind in Übereinstimmung hiermit auszulegen und anzuwenden. Sie sollten sich nicht darauf verlassen, dass ein Fall der vorzeitigen Rücknahme vorliegt, bevor Sie Ihren Arbeitgeber konsultiert und diesem Ihre besondere Situation unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Nachweise geschildert haben und Ihr Arbeitgeber Ihnen die Voraussetzungen einer vorzeitigen Rücknahme bestätigt hat.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle eines vorzeitigen Ausstiegs aus dem Programm die hiermit verbundenen Gebühren tragen müssen.

Verfügung über Aktien

Nach Ablauf der Haltefrist, oder ggf. bereits früher im Falle eines vorzeitigen Ausstiegs, können Sie über Ihr Investment frei verfügen. Vor Ablauf der Haltefrist werden Sie über die Verfügbarkeit Ihres Investments informiert. Nach Ablauf der Haltefrist können Sie Ihre Aktien veräußern oder weiter behalten.

Steuerliche Informationen für in Deutschland steuerpflichtige Mitarbeiter

Dieses Merkblatt fasst allgemeine Hinweise für Mitarbeiter zusammen, die (i) für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 in der geltenden Fassung ("DBA Frankreich") in Deutschland ansässig sind (und dies auch bis zur Veräußerung ihrer Aktien bleiben werden), (ii) auf die die Bestimmungen des DBA Frankreich Anwendung finden und (iii) die ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich in Deutschland ausüben; jedoch erfasst dieses Merkblatt möglicherweise nicht jeden Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die Verallia-Gruppe und Ihr Arbeitgeber Ihnen keine persönliche oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen oder erteilen werden.

Dieses Merkblatt dient ausschließlich Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein. Den Mitarbeitern wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen zu konsultieren, die sich aus der Zeichnung von Verallia-Aktien für Sie ergeben können.

Bei Zeichnung

I. Werde ich bei Zeichnung Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge bezahlen müssen?

(i) Besteuerung in Frankreich

Im Zeitpunkt der Zeichnung Ihrer Aktien unterliegen Sie nicht der Besteuerung in Frankreich.

(ii) Besteuerung in Deutschland

Die Differenz zwischen dem Marktpreis (*gemeiner Wert*) der Verallia-Aktien (inklusive der durch die Aufstockungszahlungen erhaltenen Aktien) und dem Zeichnungspreis, gilt für steuerliche Zwecke in Deutschland als geldwerter Vorteil und wird damit in dem Monat, in dem Sie die Verallia-Aktien erhalten, als Teil Ihres Arbeitseinkommens behandelt. Die Einschränkungen, die Aktien innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht veräußern zu dürfen, dürfte an dem Zeitpunkt, zu welchem Sie den geldwerten Vorteil versteuern müssen, nichts ändern, d.h. es vermindert z.B. nicht ihre Steuerbelastung, wenn der Marktpreis fällt, nachdem Sie die Aktien erhalten haben. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Ihre persönliche Situation sollten Sie Ihren Steuerberater im Rahmen der Erstellung Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung kontaktieren. Im Monat des Erwerbs der Verallia-Aktien hat Ihr Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb anfallende Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer zusammen mit den anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmeranteil) von Ihrem Gehalt einzubehalten. Sollte Ihr Gehalt im betreffenden Monat die anfallende Steuer nicht abdecken, so sind Sie auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers verpflichtet, den Fehlbetrag an diesen zu zahlen.

a) Bestimmung des zu versteuernden Betrages

Gemäß eines Erlasses der deutschen Finanzverwaltung vom 16. November 2021 gilt als „gemeiner Wert“ für Steuerzwecke grundsätzlich der niedrigste Börsenkurs der Verallia-Aktien an einer Wertpapierbörse in Deutschland (bzw. - falls eine Börsennotierung in Deutschland nicht vorliegt - an der Pariser Börse) an dem Tag, an welchem (i) die Aktien in das Depot des Mitarbeiters eingebucht werden, (ii) die Aktien beim Arbeitgeber ausgebucht werden, (iii) dem Tag vor (ii) oder (iv) das für beide Seiten verbindliche Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung kann der Arbeitgeber frei entscheiden, zu welchem dieser Zeitpunkte er die Lohnsteuer einbehält. Es ist ebenfalls zulässig, bei allen begünstigten Mitarbeitern den durchschnittlichen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen, wenn das Zeitfenster der Überlassung nicht mehr als einen Monat beträgt.

Ihr Arbeitgeber hat entschieden, dem Lohnsteuerabzug den Tag der Einbuchung der Aktien in das Depot des Mitarbeiters zugrunde zu legen. Die so einbehaltenen Steuern stellen eine Vorauszahlung Ihrer persönlichen Einkommensteuer dar. Als Konsequenz hieraus können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung in Übereinstimmung mit der offiziellen Stellungnahme der deutschen Finanzverwaltung einen anderen Wert erklären, was zu einer niedrigeren Steuerlast führen könnte. Der Unterschied zwischen den Steuern, die von Ihrem Arbeitgeber einbehalten wurden und den Steuern, die auf dem Ansatz des von Ihnen gewählten anderen Wertes basieren, würde – sofern von der Finanzverwaltung akzeptiert – mit Ihrer persönlichen jährlichen Einkommensteuerschuld verrechnet. Der sich ergebende geldwerte Vorteil sollte grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Bitte beachten Sie, dass dies nur gilt, wenn und soweit dieser Freibetrag von EUR 2.000 im Jahr 2024 noch nicht durch geldwerte Vorteile aus anderen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Ihres Arbeitgebers ausgeschöpft wurde. Dieser Freibetrag findet jedoch keine Anwendung auf Mitarbeiter, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar zu 50 % oder weniger von Verallia gehalten werden.

b) Anwendbarer Steuersatz und Sozialversicherungsbeiträge

Verallia - French *société anonyme* –Tour Carpe diem, 31 place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie – 812 163 913 RCS Nanterre

Der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der Verallia-Aktien unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach Maßgabe der allgemeinen progressiven Einkommensteuersätze von derzeit bis zu 45 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5 % der Einkommensteuer, falls überhaupt einschlägig¹ und gegebenenfalls Kirchensteuer (8 % oder 9 % der festgesetzten Einkommensteuer).

Darüber hinaus unterliegt der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten.² Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40 % des steuerpflichtigen Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit. Ca. die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge wird grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die andere Hälfte haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft ändern können.

c) Erklärungspflichten

Der Erhalt des geldwerten Vorteils allein sollte Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Verallia-Aktien verpflichten. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der Verallia-Aktien sowie der darauf entfallene und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuern bereits in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt (Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV).

Während der Laufzeit des Programms

II. *Werde ich Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge auf Dividenden bezahlen müssen?*

(i) **Besteuerung in Frankreich**

Nach nationalem französischem Recht wird auf Dividenden, welche an Personen ausgeschüttet werden, welche nicht in Frankreich steuerlich ansässig sind, eine Quellensteuer von 12,8 % einbehalten.

(ii) **Besteuerung in Deutschland**

Die ausgeschütteten Dividenden unterliegen in Deutschland als Einkünfte aus Kapitalvermögen vollständig der Besteuerung zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % (sog. Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer (8 % oder 9 % der Kapitalertragsteuer) (sog. Abgeltungsteuer), soweit Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, unterliegen die Dividenden der Besteuerung. Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften sind nicht abzugsfähig. Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre gesamten Kapitaleinkünfte in einem Kalenderjahr mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Die Finanzbehörde wird dann prüfen, ob die Besteuerung mit Ihren individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zu einer niedrigeren Einkommensteuer bei Ihnen führt.

Anlässlich des Erhalts der steuerpflichtigen Dividendeneinnahmen können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein, da Sie Ihre Verallia-Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder

¹ Im Jahre 2024 entfällt der Solidaritätszuschlag für alle Steuerpflichtigen mit einer zu zahlenden Einkommensteuer von bis zu EUR 18.130 (bei Zusammenveranlagten EUR 36.260, sogenannte Freigrenze) – dies entspricht bei Zugrundelegung der für 2024 geltenden Tarifvorschriften einem zu versteuernden Einkommen von ca. EUR 68.412 (ca. EUR 136.825 bei Zusammenveranlagten). Darüber hinaus besteht eine sogenannte Milderungszone bis zu einer festgesetzten Einkommensteuer von ca. EUR 33.710 (ca. EUR 67.420 bei Zusammenveranlagten) – dies entspricht bei Zugrundelegung der für 2024 geltenden Tarifvorschriften einem zu versteuernden Einkommen von ca. EUR 105.507 (EUR 211.014 bei Zusammenveranlagten). Für Steuerpflichtige, deren zu zahlende Einkommensteuer innerhalb dieser Milderungszone liegt, fällt nur ein reduzierter Solidaritätszuschlag an. Nur Steuerpflichtige, deren zu zahlende Einkommensteuer oberhalb der Milderungszone liegt (d.h. deren zu zahlende Einkommensteuer EUR 33.710 (EUR 67.420 bei Zusammenveranlagten) übersteigt), müssen weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % entrichten.

² Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2024 liegen bei EUR 62.100 (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) bzw. bei EUR 96.600 (gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung). Für die neuen Bundesländer liegt die Beitragsbemessungsgrenze für Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung bei EUR 89.400.

eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

Die französische Quellensteuer in Höhe von 12,8 % sollte auf Ihre persönliche Einkommensteuerschuld auf die Dividenden in Deutschland angerechnet werden können.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung, sondern unterliegen als Kapitaleinkünfte wie oben beschrieben der Abzugsteuer.

Ende der Haltefrist

III. Werde ich Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge beim Verkauf der Aktien bezahlen müssen?

(i) Besteuerung in Frankreich

Etwaige Gewinne, die bei der Veräußerung der Aktien erzielen, unterliegen in Frankreich nicht der Besteuerung.

(ii) Besteuerung in Deutschland

Am Ende der Haltefrist haben Sie die folgenden Möglichkeiten:

a) Veräußerung Ihrer Aktien

Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Verallia-Aktien zu veräußern, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung der Aktien grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer (8 % oder 9 % der Kapitalertragsteuer), soweit Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 (EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe in der Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, kann der Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegen. Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften sind nicht abzugsfähig. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können grundsätzlich als Verlustvortrag vorgetragen werden.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre gesamten Kapitaleinkünfte in einem Kalenderjahr mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Die Finanzbehörden würden prüfen, ob die Besteuerung mit Ihren individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt.

Anlässlich des Erhalts des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein, da Sie Ihre Verallia-Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Verallia-Aktien ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem Wert, welcher zu Beginn des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms für Steuerzwecke zu Grunde gelegt wurde.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

b) Behalten Ihrer Aktien

Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Verallia-Aktien zunächst zu behalten, sollte das Ende der 5-jährigen Haltefrist nicht zu einer automatischen Besteuerung führen. Der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der Verallia-Aktien unterliegt im Kalenderjahr der Veräußerung grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Kapitalertragsteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer (8 % oder 9 % der Kapitalertragsteuer).

Zusätzliche Informationen

IV. Was sind meine Steuererklärungspflichten im Hinblick auf die Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm?

Verallia - French *société anonyme* – Tour Carpe diem, 31 place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie – 812 163 913 RCS Nanterre

Der Erhalt der Verallia-Aktien sollte Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichten. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten beachten.

Anlässlich des Erhalts von steuerpflichtigen Dividenden oder Veräußerungsgewinnen können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein, da Sie Ihre Verallia-Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

* * *